

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Quartierplan Schänzli - Natur- und Erholungsgebiet

Gemeinde(n): Muttenz

Kanton(e): BL

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 1

Legende Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

.Das Gebiet der heutigen Reitsportanlage Schänzli und daran angrenzende Flächen am Birsufer sollen in ein Natur- und Erholungsgebiet überführt werden. Der Grundstein dafür wurde im Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Muttenz (Jahr 2005) und in der Zonenplanung Landschaft (Jahr 2010) gelegt. Die nun laufende Quartierplanung sieht eine Renaturierung und das Schaffen von Auenflächen vor. Für die Terrainanpassungen muss ein Uferwaldstreifen von 7-15 m Breite gerodet werden. Die Entlassung aus dem Waldareal und die Aufhebung der statischen Waldgrenzen erfolgen mit dem Inkrafttreten der Quartierplanung Schänzli.

2 Gesuchsbegründung/-nachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

.Um die Birs rechtsufrig im Bereich der heutigen Reitsportanlage renaturieren zu können und Auenflächen wiederherzustellen, müssen der Waldstreifen entfernt, die Reitsportanlage rückgebaut und das Terrain auf ca. zwei Hektaren Fläche abgetieft werden (das Niveau des heutigen Terrains liegt 4-5 m über dem mittleren Wasserspiegel der Birs). Die Flussrenaturierung ist zwingend auf den Standort der heutigen Uferbestockung angewiesen. Letztere nimmt den Raum der Uferböschung zwischen Blockwurf am Birsufer und der uferparallelen Erschliessungsstrasse beziehungsweise der Tribünengebäude der Pferdesportanlage ein.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

.Die vom Muttenzer Stimmvolk im Oktober 2009 genehmigte kommunale Zonenplanung Landschaft sieht auf dem Areal der Reitsportanlage zwischen der Birs und der Autobahn A18 die «Grünzone Schänzli» vor, welche der Trinkwassernutzung, dem Naturschutz in Form einer dynamischen Flussaue und der extensiven Freizeit- und Erholungsnutzung dient. Die Zone wurde allerdings von der Genehmigung der Nutzungsplanung Landschaft durch den Regierungsrat im 2010 vorerst ausgenommen. Seit Anfang 2017 setzt die Gemeinde Muttenz die Entwicklungsabsicht aus dem Zonenplan im Richtprojekt und der Quartierplanung Schänzli um.

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

.Mit der Umsetzung des Richtprojekts und der Quartierplanung Schänzli entsteht ein Naherholungs- und Naturgebiet. Pferdesportanlage, Tribünen, Stallungen und der Grossteil der versiegelten Flächen werden rückgebaut und machen einer dynamischen Aue und verschiedenartig gestalteten Grünflächen Platz. Es entsteht ein parkartiger Raum, dessen Naturnähe von Norden nach Süden zunimmt. Der Schutz der beiden Grundwasserbrunnen im Gebiet bleibt gewährleistet. Die Birs wird aus ihrem Korsett befreit und aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes stark aufgewertet. Zudem dient das Ausweiten des Flussraums dem Hochwasserschutz. Die von Robinien dominierte Uferbestockung wird gerodet und durch eine auentypische Bestockung ersetzt.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

.Am Vorhaben besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse. Das Vorhaben setzt die Ziele aus dem regionalen Entwässerungsplan Birs, dem Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Muttenz aus dem Jahr 2005, der Zonenplanung Landschaft aus dem Jahr 2010 und aus dem Richtprojekt Schänzli 2017 um. Zudem ist das Vorhaben ins Projekt Birsark-Landschaft eingebettet, welches von den sieben Birsstadtgemeinden zusammen umgesetzt wird (Aesch, Dornach, Arlesheim, Reinach, Münchenstein, Muttenz, Birsfelden). Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz hat die Birslandschaft mit dem Projekt Birsark-Landschaft zur «Landschaft des Jahres 2012» gewählt.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

.In der Gesamtbilanz wirkt sich das Vorhaben klar positiv auf die Schutzgüter des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes aus. Es entstehen bezogen auf den Birsraum namhafte wiederhergestellte Auenflächen. Das Vorhaben schafft namhaft mehr Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die Lebensraumqualität nimmt zu. Zudem resultiert eine Verbesserung der Lebensraumvernetzung, insbesondere für gewässergebundenen Arten. Einzig mit der Rodung des Gehölzstreifens an der Uferböschung gehen Teillebensräume und Brutstätten für Vögel vorübergehend verloren. Dagegen werden Problempflanzen wie Robinie und Götterbaum entfernt und durch eine naturfreundlichere Ersatzbestockung kompensiert.

separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Quartierplan Schänzli - Natur- und Erholungsgebiet

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Muttenz	613 835 / 265 300	1003	Kanton Basel-Landschaft		2'122	2'122
Muttenz	613 827 / 265 136	1006	Kanton Basel-Landschaft		78	78
Muttenz	613 827 / 265 025	1007	Kanton Basel-Landschaft		2213	2'213
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
TOTAL				0	4'413	4'413

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungsgesuche, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	0

4'413
+
0
=
4'413

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ²	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Muttenz	613 869 / 264 861	1007	Kanton Basel-Landschaft		3'962	3'962
Muttenz	613 891 / 264 808	1414	Kanton Basel-Landschaft		878	878
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²				0	4'840	!Syntaxfehler,)

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Quartierplan Schänzli - Natur- und Erholungsgebiet

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes für Rodung (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe: m² Koordinaten /

- im Waldareal ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

- Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)

- Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)

- Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

m²

m²

m²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

JA NEIN

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

JA NEIN

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

JA NEIN

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?

JA NEIN

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsbventionen)

JA NEIN

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

JA NEIN

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma .Gemeinde Muttenz

Kontaktperson / Telefon .Christoph Heitz .061 466 62 30

Adresse (Strasse, PLZ, Ort) .Kirchplatz 3, 4132 Muttenz

Ort, Datum

Muttenz, den 16. April 2018

Unterschrift, Stempel

Bauverwaltung Muttenz
Der Bauverwalter

Beilagen:

Kartenausschnitt 1:25'000

Detailpläne

Liste Rodungsflächen

Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen

Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7

Bericht Naturwerte als Beilage zum Rodungsgesuch.

Legende Abkürzungen:

WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)

WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)

SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionengesetz; SR 616.1)

LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)

UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: **Quartierplan Schänzli - Natur- und Erholungsgebiet**

Nr.: .

10 **Zuständigkeit** (Art. 6 Abs. 1 WaG)

Kanton

Bund

Leitbehörde:

Strasse/Postfach:

PLZ/Ort: .

Tel.: .

11 **Verfahren**

Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagetyp gemäss UVPV .

Bundesverfahren ohne UVP

kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 **Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)**

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

91 – 100% reiner Nadelwald

11 – 50% gemischter Laubwald

51 – 90% gemischter Nadelwald

0 – 10% reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: .

Name: .

13 **Inventare/Schutzgebiete**

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem? .In den Weiden

nationaler Bedeutung

JA NEIN

kantonomer Bedeutung

JA NEIN

regionaler Bedeutung

JA NEIN

kommunaler Bedeutung

JA NEIN

14 **Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)**

Waldareal

Grundbuch

Reglement

Vertrag

Leistungsverpflichtung

anderes: .

15 **Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?**

JA

NEIN

16 **Kantonomer Forstdienst**

Die zuständige kantonomer forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

positiv unter Auflagen und Bedingungen

negativ

Sachbearbeiter/-in

Telefonnummer

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel



Qaurtierplanung Schänzli – Natur- und Erholungsgebiet: Waldrodungen

Bericht Naturwerte als Beilage zum Rodungsgesuch

Im Auftrag von Vogt Planer
Reinach, im April 2018, Felix Berchten, Thomas Stalling, Stefan Birrer

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Ausgangslage	2
2	Zu rodende Waldfläche	2
3	Beschrieb der Waldbestockung	3
4	Vorhandene Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes	3
4.1	Rechtskräftige Schutzauflagen, geltende Schutzziele	3
4.2	Zu schützende Lebensräume / Lebensräume gefährdeter Arten	4
5	Rodungersatz	4
5.1	Geplanter Realersatz	4
5.2	Neugestaltung der Waldrodungsfläche	4
6	Öffentliches Interesse – Einbettung in die übergeordnete Planung	5
7	Bilanz aus der Sicht des Naturschutzes	5



1 Einleitung, Ausgangslage

Das Gebiet der heutigen Reitsportanlage Schänzli und daran angrenzende Flächen an beiden Ufern der Birs sollen in ein Natur- und Erholungsgebiet überführt werden. Der Grundstein dafür wurde im Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Muttenz (Jahr 2005) und in der Zonenplanung Landschaft (Jahr 2010) gelegt. Das Gebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde Muttenz und grenzt im Westen an die Gemeinde Münchenstein und im Norden ans Gebiet der Stadt Basel.

Die aktuell laufende Quartierplanung unterscheidet im Planungsperimeter sechs Bereiche, wobei die Erholungsfunktion innerhalb des Perimeters von Norden nach Süden abnimmt. Vor allem auf der Strecke zwischen den bestehenden Birsbrücken (Länge 400 m) sollen die Birs renaturiert und grosszügig Auenflächen geschaffen werden. Für die Terrainanpassungen muss ein Uferwaldstreifen von 7-15 m Breite gerodet werden.

Um die Birs rechtsufrig im Bereich der heutigen Reitsportanlage renaturieren zu können und Auenflächen wiederherzustellen, müssen nebst dem Waldstreifen die Reitsportanlage rückgebaut und das Terrain auf ca. zwei Hektaren Fläche abgetieft werden (das Niveau des heutigen Terrains liegt 2-5 m über dem mittleren Wasserspiegel der Birs). Die Flussrenaturierung ist zwingend auf den Standort der heutigen Uferbestockung angewiesen. Letztere nimmt den Raum der Uferböschung zwischen Blockwurf am Birsufer und der uferparallelen Erschliessungsstrasse beziehungsweise dem Tribünengebäude der Pferdesportanlage ein.

2 Zu rodende Waldfläche

Die zu rodende Waldfläche misst 4'413 m². Bei der Waldfläche handelt es sich um eine 7 bis 15 Meter breite Uferbestockung, die sich über eine Länge von 500 Metern erstreckt. Es soll der gesamte Uferwaldstreifen von der Birsbrücke am Südende der Reitbahn bis an die Kantonsgrenze zu Basel-Stadt dauerhaft aus dem Waldareal entlassen werden.

Für die zu rodende Waldfläche ist im Süden des Planungsperimeters Realersatz vorgesehen. Die Ersatzfläche liegt im Bereich 6 gemäss Richtprojekt Schänzli Muttenz. Die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes haben in diesem Bereich den Vorrang.

3 Beschrieb der Waldbestockung

Gemäss Standortkartierung der Wälder des Kantons BL ist ein kleiner Teil der Uferwaldfläche als Zweiblatt-Eschenmischwald eingestuft. Über 80% der von der Uferbestockung eingenommenen Fläche ist hingegen keiner potenziell natürlichen Waldgesellschaft zugeordnet. Es handelt sich um stark vom Menschen beeinflusste Waldstandorte.

Bei der Uferbestockung handelt es sich um ein mittleres bis starkes Baumholz. Hauptbaumart in der Oberschicht ist die Robinie. Dazu kommen einzelne grosskronige Eschen, eine Silberpappel und drei (wahrscheinlich) Hybridpappeln. Zusätzlich finden sich in der Baumschicht auch noch Spitz- und Feldahorn. Ganz im Süden der zu rodenden Waldfläche finden sich mehrere Götterbäume (Dickungs- bis Stangenholzstufe). Götterbaum und Robinie zählen zu den invasiven Neophyten (Schwarze Liste der Info Flora).

Viele Bäume der Uferbestockung weisen starken Efeubewuchs auf und in der Strauchschicht finden sich Hasel, Pfaffenhütchen, Liguster, Roter Hornstrauch und weitere Arten.

4 Vorhandene Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes

4.1 Rechtskräftige Schutzauflagen, geltende Schutzziele

Die Uferbestockung zwischen der Birsbrücke am Süden der Pferderennbahn und dem Tribünengebäude ist Teil des kantonalen Naturschutzgebiets «in den Weiden». Auf Wunsch des Gemeinderats von Muttenz hat der Regierungsrat das Gebiet im März 1960 als Vogelschutzreservat unter kantonalen Schutz gestellt. Ausser einem Jagdverbot und dem Ausschliessen des Schutzgebiets sieht der RRB keine weiteren Schutzmassnahmen vor. Im Lauf der Jahre hat sich die Naturqualität der Bestockung verschlechtert. Das Kronendach der Bestockung präsentiert sich heute geschlossen und am Boden ist eine Verdunkelung eingetreten.

Tangiert ist das Gebiet zudem vom regionalen Programm Hallo Biber (inzwischen abgeschlossen) und vom internationalen Projekt Lachs 2000. Die Birs ist zu den bedeutenden Laichgewässern für den Lachs in der Schweiz zu zählen.

Erwähnt sei weiter, dass Ufervegetation gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) grundsätzlich geschützt ist. Infolge der Längsverbauung der Birs mit Blockwurf und den steilen, künstlichen Uferböschungen findet sich aktuell keine Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG.

4.2 Zu schützende Lebensräume / Lebensräume gefährdeter Arten

Der Wert des Waldstandorts primär durch seine Lage am Birsufer begründet sowie im vorhandenen Renaturierungspotenzial. Die Standorte selbst sind hingegen stark vom Menschen gestaltet und wenig natürlich. Die Birs ist hier seit über hundert Jahren kanalisiert, mit Blockwurf verbaut und weist naturferne Ufer auf. Es liegen keine zu schützenden Lebensräume gemäss Art. 1 NHV vor.

Auch bezüglich Flora und Fauna sind uns keine Vorkommen geschützter und/oder gefährdeter Arten bekannt. Das Ufergehölz dient zahlreichen Brutvögeln als Teillebensraum und Niststandort. Es handelt sich aber ausschliesslich um verbreitete Arten. Als Besonderheit erwähnt sei allerdings die Beobachtung eines Gänsesäger Weibchens mit Jungen auf dem tangierten Birsabschnitt (Mai 2014). Eine Brut im betrachteten Perimeter erscheint aber unwahrscheinlich. Weiter dürfte das Gebiet als Teillebensraum für Fledermäuse von Bedeutung sein. Nachweise vorkommender Arten und von Kolonien fehlen hingegen.

Unbedingt zu beachten ist, dass das angestrebte Entfernen der Bestockung nicht während der Brut- und Setzzeit erfolgt, sondern vorzugsweise im August/September, wenn die Phase der Jungenaufzucht abgeschlossen ist und insbesondere die Fledermäuse noch aktiv sind.

5 Rodungersatz

5.1 Geplanter Realersatz

Der Realersatz erfolgt im Süden des Richtprojektperimeters (siehe Planbeilage zum Rodungsgesuch). Gepflanzt werden in erster Linie Arten der Weich- und Hartholzzone, obschon es sich nicht (mehr) um wirklich fließgewässerbeeinflusste Standorte handelt. Im Vordergrund stehen Schwarzpappeln und Silberweiden sowie weitere Weidenarten im Nebenbestand. Die genannten Gehölze sind selten, stellen eine wichtige Lebensgrundlage für den zu erwartenden Biber dar und markieren den Verlauf der Birs bzw. der flussnahen Flächen in der Landschaft. Der Realersatz ist mit 4'840 m² bewusst grösser gehalten als die Rodungsfläche (4'413 m²), um noch Reserve für einen allfälligen künftigen Wegbau zu haben.

5.2 Neugestaltung der Waldrodungsfläche

Am Standort befinden sich heute Pferdestallungen und mit Belag versehene Platz- und Fahrbahnflächen. Letztere werden heute als Park- und Standplätze für Fahrzeuge genutzt, besonders wenn Pferdesportanlässe stattfinden. Beim Realisieren des Rodungersatzes werden zunächst die Hoch- und Tiefbauten rückgebaut. Zudem werden allfällige Altlasten entsorgt. Nach der Terraingestaltung wird je nach Bestockungsziel auf Teilflächen Waldboden aufgebracht.

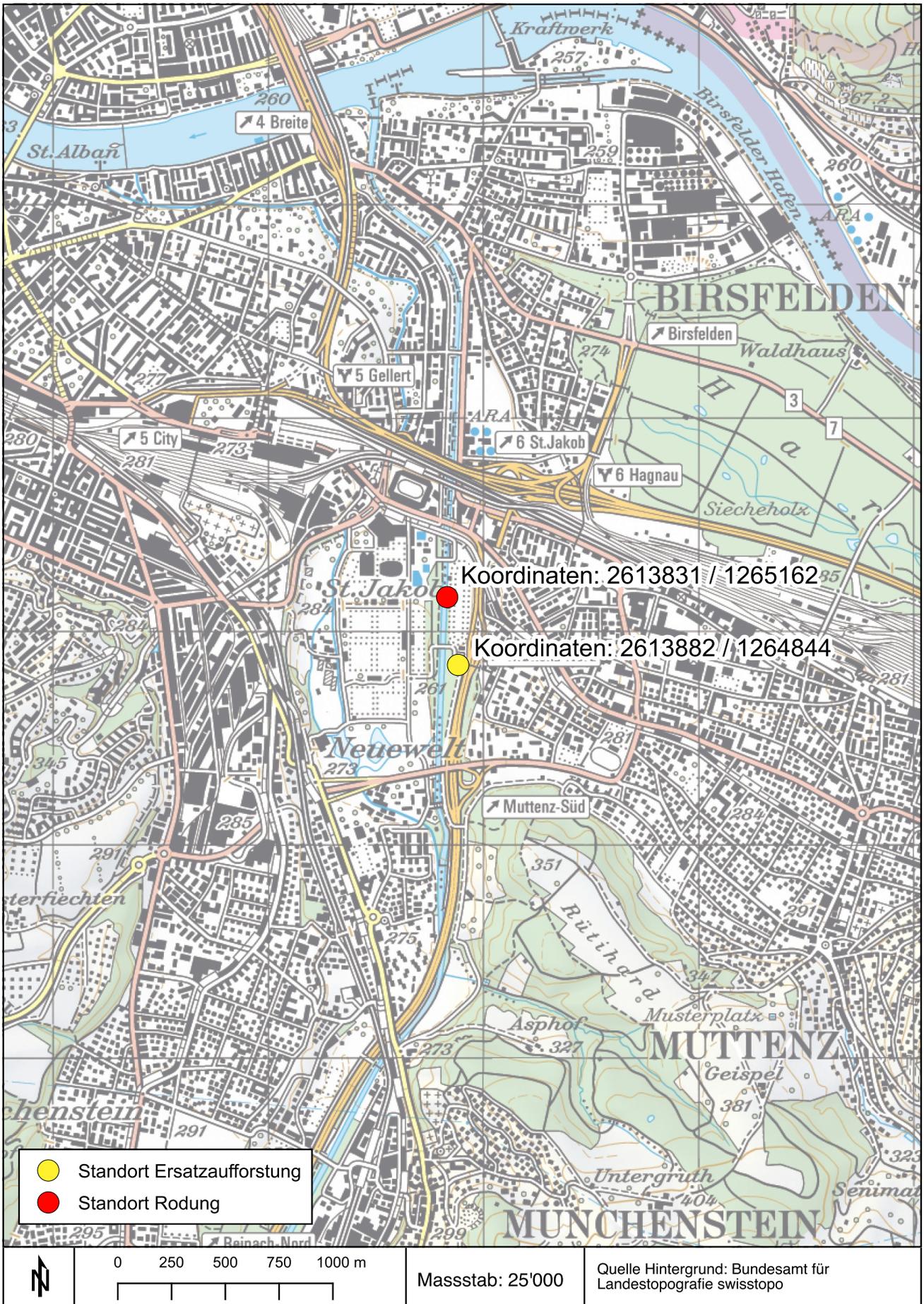
6 Öffentliches Interesse – Einbettung in die übergeordnete Planung

Am Vorhaben besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse. Das Vorhaben setzt die Ziele aus dem regionalen Entwässerungsplan Birs, dem Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Muttenz aus dem Jahr 2005, der Zonenplanung Landschaft aus dem Jahr 2010 und aus dem Richtprojekt Schänzli 2017 um. Zudem ist das Vorhaben ins Projekt Birsark-Landschaft eingebettet, welches von den sieben Birsstadtgemeinden zusammen umgesetzt wird (Aesch, Dornach, Ariesheim, Reinach, Münchenstein, Muttenz, Birsfelden). Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz hat die Birslandschaft mit dem Projekt Birsark-Landschaft zur «Landschaft des Jahres 2012» gewählt.

7 Bilanz aus der Sicht des Naturschutzes

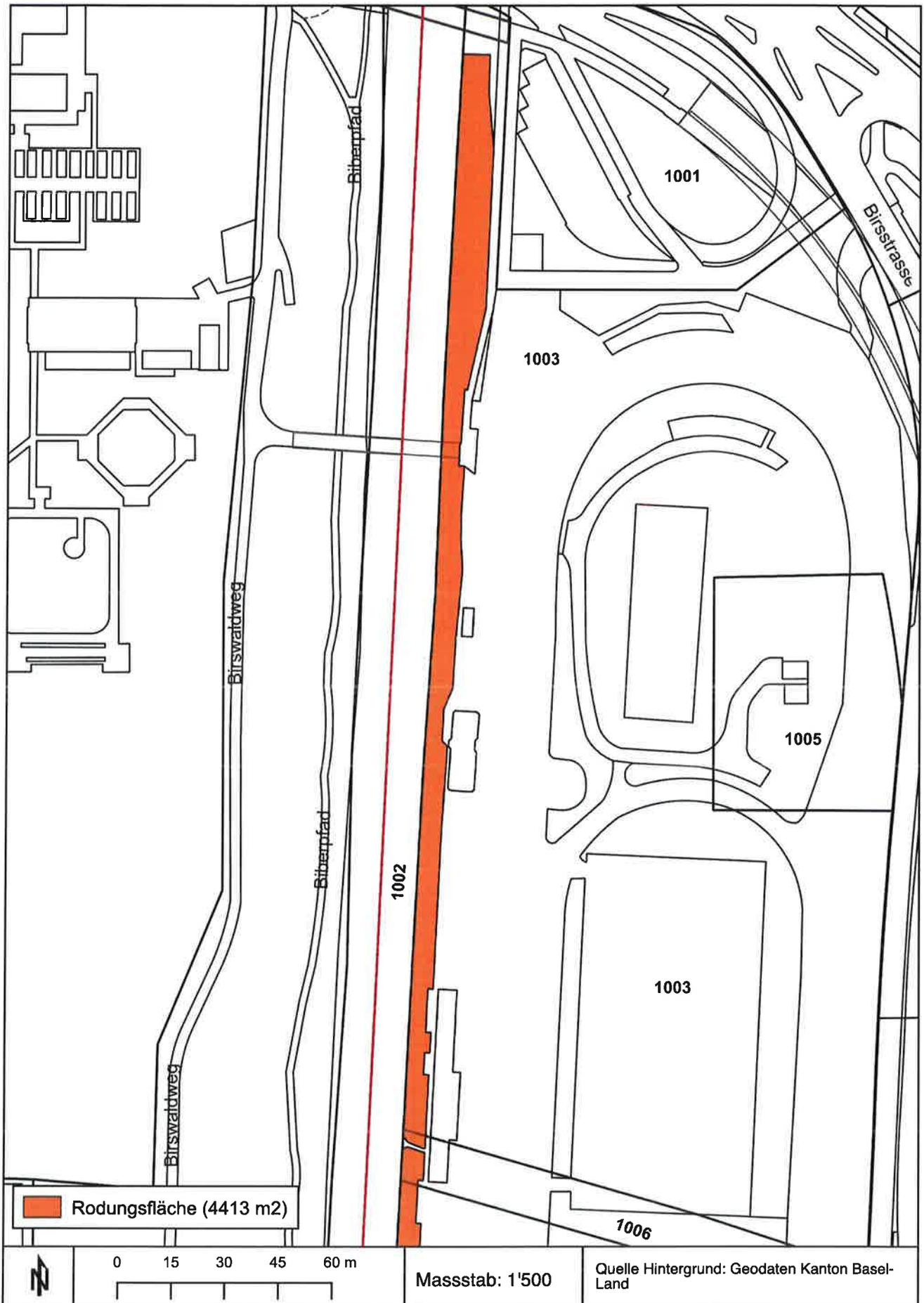
In der Gesamtbilanz wirkt sich das Vorhaben klar positiv auf die Schutzgüter des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes aus. Es entstehen bezogen auf den Birsraum grosse wiederhergestellte Auenflächen. Das Vorhaben schafft namhaft mehr Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten (ca. 3 Hektaren Lebensräume gem. Anhang 1 NHV) und die Lebensraumqualität nimmt zu. Zudem resultiert eine Verbesserung der Lebensraumvernetzung, insbesondere für gewässergebundenen Arten. Einzig mit der Rodung des Gehölzstreifens an der Uferböschung gehen Teil Lebensräume und Brutstätten für Vögel vorübergehend verloren. Dagegen werden Problempflanzen wie Robinie und Götterbaum entfernt und durch eine naturfreundlichere Ersatzbestockung kompensiert.

Rodungsgesuch Schänzli MuttENZ Übersichtplan



Rodungsgesuch Schänzli MuttENZ

Detailplan Rodungsfläche (Nord)



Rodungsgesuch Schänzli MuttENZ

Detailplan Rodungsfläche (Süd)



Rodungsgesuch Schänzli MuttENZ

Detailplan Ersatzfläche

